

Handreichung für die Abläufe bei der Beantragung eines Forschungs-, Entwicklungs- und Praxissemesters gemäß § 87 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, zur Entwicklung über das eigene Lehrgebiet hinaus relevanter innovativer Konzeptionen zur Gestaltung der Lehre und digitaler Lehrformate sowie für eine ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit können ProfessorInnen die Freistellung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten formlos beantragen. Dabei sind folgende Regularien zu beachten:

Dauer eines Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxissemesters:

- in der Regel ein Semester

Voraussetzungen nach § 87 ThürHG:

- Es gibt keine gesetzliche Vorgabe bezüglich der Häufigkeit bzw. der Abstände zwischen der Inanspruchnahme.
- Würdigung der bisherigen Leistungen des/der AntragstellerIn mit Bezug zum Forschungssemester durch InstitutsdirektorIn und DekanIn
- Absicherung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Lehr- und Prüfungstätigkeit, sowie der Betreuung der Studierenden und deren Abschlussarbeiten

Antrag ProfessorIn:

- ausführliche Darstellung der angestrebten Forschungstätigkeit, des künstlerischen Vorhabens, der praxisbezogenen Tätigkeit etc.
- Aussagen zur ordnungsgemäßen und vollständigen Gewährleistung der Lehr- und Prüfungstätigkeit z. B. durch andere KollegInnen
- Aussagen zur Absicherung der Betreuung der Studierenden und deren wissenschaftlichen Arbeiten
- Aussagen zur Wahrnehmung der akademischen Selbstverwaltung, insbesondere bei Gremienzugehörigkeit (grundsätzlich ist die akademische Selbstverwaltung nicht von der Freistellung eingeschlossen)

Erste Prüfung und Befürwortung bzw. Ablehnung des Antrages durch

- InstitutsdirektorIn, DekanIn, Instituts- und Fakultätsrat
- DekanIn leitet den Antrag mit Befürwortung oder Ablehnung einschließlich der Voten der vorgenannten Räte rechtzeitig im Vorfeld an den Präsidenten weiter, hierbei sind verbindliche Aussagen zur Aufrechterhaltung der Lehre, der Prüfungen und der Betreuung der Studierenden erforderlich sowie eine Würdigung der Leistungen der Antragstellerin/des Antragstellers vorzunehmen. Darüber hinaus sind mögliche zusätzliche Kosten und ihre Finanzierung aufzuzeigen.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxissemesters trifft der Präsident nach Vorlage aller relevanten Unterlagen.

Nach Abschluss des Forschungs-, Entwicklungs- oder Praxissemesters ist dem Präsidenten gegenüber schriftlich über die während der Freistellung erbrachten Leistungen zu berichten.